

Satzung (inkl. Beitragsordnung) für das
Mittelstandsforum für Deutschland,
Landesverband Berlin e.V.

Stand: 14.11.2019

Präambel:

Der Verein „Mittelstandsforum für Deutschland, Landesverband Berlin e.V.“ nachfolgend „Landesverband“ bzw. „Verein“ genannt, ist der Zusammenschluss der Mitglieder des „Mittelstandsforum für Deutschland e.V.“, die in Berlin einen Firmensitz oder Wohnort haben, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Ideen im Sinne von Ludwig Erhard, die besonderen Interessen des unternehmerischen Mittelstandes vertreten soll. Gemäß dem Leitspruch: „Kein Wohlstand ohne starken Mittelstand“, will der Landesverband helfen, die soziale Marktwirtschaft zu erhalten und weiterzuentwickeln. Basis bildet die freiheitliche demokratische Grundordnung unserer Gesellschaft. Der Souverän des Landesverbandes sind seine Mitglieder.

§ 1 Name und Sitz des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband führt den Namen „Mittelstandsforum für Deutschland, Landesverband Berlin e.V.“.
- (2) Er ist Untergliederung des Mittelstandsforum für Deutschland e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Braunschweig, Registernummer VR 201790.
- (3) Sitz des Zentralvereins ist Braunschweig. Sitz des Landesverbandes ist Berlin.
- (4) Die Satzung des Zentralvereins (Bundessatzung) wird dieser Satzung als Anlage beigefügt. Sofern Regelungen dieser Satzung den Regelungen des Zentralvereins (Bundessatzung) widersprechen, gilt die Bundessatzung. Diese geht vor.
- (5) Der Landesverband erkennt die Bundessatzung an.

§ 2 Zweck des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband hat die Aufgabe, die Berufs- und Standesinteressen von Unternehmern und Angestellten im Sinne von § 3 (1) wahrzunehmen; dabei insbesondere die Interessen der deutschen mittelständischen Wirtschaft zu vertreten und zu koordinieren und zu diesem Zweck an der Verwirklichung und Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung im Sinne der Sozialen Marktwirtschaft mitzuarbeiten.
- (2) Diesem Zweck dienen insbesondere:

- a. Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung des freiheitlichen, sozialverpflichteten Unternehmertums auf der Grundlage der sozialen Marktwirtschaft,
 - b. Zusammenarbeit mit den Parlamenten, Parlamentariern, kommunalen Mandatsträgern, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in allen berufsständischen und wirtschaftspolitischen Belangen,
 - c. Beratung wirtschaftspolitischer Fachgremien und Unternehmen,
 - d. Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Arbeitskreisen über berufsständische und wirtschaftspolitische Fragen,
 - e. Veröffentlichung und Verbreitung einschlägiger Arbeitsergebnisse und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
 - f. Schaffung eines offenen externen Netzwerkes, mit Portal (Homepage) auf Freiwilligenbasis zum gegenseitigen Nutzen für alle Mitglieder.
 - g. Schaffung und Verlinkung zu allen anderen Netzwerken im In- und Ausland.
- (3) Der Zweck des Landesverbandes ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind die ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes, die mit der Mitgliedschaft im Landesverband auch die Mitgliedschaft im Zentralverein erwerben, auch im Falle eines ausländischen Sitzes oder Wohnsitzes,
- a. Jeder selbstständige Unternehmer und jedes Unternehmen. Selbstständige Angehörige der freien Berufe stehen selbstständigen Unternehmern gleich, ebenso Land- und Forstwirte.
 - b. Jedes Mitglied eines Geschäftsführungsorgans (Vorstand, Geschäftsführer etc.pp.), eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung eines Unternehmens sowie deren Gesellschafter.
 - c. Entsprechendes gilt für vergleichbare Stellungen in einer Personengesellschaft oder einem einzelkaufmännischen Unternehmen sowie für leitende Angestellte in Unternehmen.
 - d. Beamte, Neugründer und weitere Angestellte.
 - e. Die Mitgliedschaft kann über das Ende der in § 3 (1) a) bis d) beschriebenen Funktionen hinaus bestehen bleiben.

- (2) Zu außerordentlichen Mitgliedern können Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben und der Wissenschaft berufen werden, die durch ihre Leistungen Wesentliches zur Zielsetzung des Vereins beizutragen haben.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben.
- (4) Fördermitglieder sind Mitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht.

§ 4 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Landes teilzunehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die vom Wohnort her zuständige Landesdelegierten- oder Landesmitgliederversammlung zu stellen. Anträge an die Landesmitgliederversammlung bzw. die Landesdelegiertenversammlung regelt § 9 (6) f. Gleiches gilt für Wahlvorschläge.
- (2) In Organe des Landesverbandes und Gremien der Organisationsstufen können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Sie nehmen Ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag gegenüber dem zuständigen Landesvorstand. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit und nach freiem Ermessen. Soweit kein zuständiger Landesverband besteht, entscheidet stattdessen der geschäftsführende Bundesvorstand in gleicher Weise. Bei Ablehnung ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Ein Landesvorstand hat die Aufnahme eines Neumitglieds dem geschäftsführenden Bundesvorstand unverzüglich in elektronischer Form mitzuteilen. Die Aufnahme kann vom geschäftsführenden Bundesvorstand dem zuständigen Landesvorstand nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

- (2) Wird dieses Vetorecht nicht ausgeübt, gilt die Aufnahme als erfolgt. Die Gründe einer Ablehnung sind dem Landesverband innerhalb von 10 Kalendertagen mitzuteilen. Ist der Landesverband mit den Verweigerungsgründen nicht einverstanden, so entscheidet der erweiterte Bundesvorstand auf Antrag des Landesverbands innerhalb von einem Monat über die Ablehnung. Solange weniger als 12 Landesverbände existieren entscheidet der erweiterte Bundesvorstand mit 2/3 Mehrheit, ab der Existenz von 12 Landesverbänden mit einfacher Mehrheit. Wird diese Mehrheit erreicht, gilt das Neumitglied als nicht aufgenommen.
- (3) Wechselt ein Mitglied durch Wohn- / Geschäftssitzverlegung in einen anderen Landesverband über, so bestätigt der neue Landesverband die Mitgliedschaft und teilt den Wechsel dem alten Landesverband und dem geschäftsführenden Bundesvorstand mit.

- (4) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Bundessatzung und der jeweiligen Landessatzung, sofern vorhanden. Es verpflichtet sich durch seine Mitgliedschaft dazu, die Satzungen anzuerkennen.
- (5) Der Zentralverein führt zusammen mit den Landesverbänden eine zentrale Online-Mitgliederdatei. Die Landesvereine sind für die Aufnahme und Pflege der Mitgliederdaten in der Mitgliederdatei, die ihrem Landesverband zugeordnet sind, verantwortlich. Vollzogene Aufnahmen sind vom zuständigen Landesverband unverzüglich und vollständig in die zentrale Online-Mitgliederdatei einzupflegen. Es stehen jedem Landesverband drei Zugänge zur Mitgliederdatei auf Kosten des Landesverbandes zu, wobei ein Landesverband nur diejenigen Daten einsehen darf, die seine Mitglieder betreffen. Die Bestimmungen des Datenschutzrechts sind zu beachten.
- (6) In Sonderfällen, insbesondere, wenn sich am Wohnort/Firmsitz kein Landesverband befindet, kann der Bewerber ausdrücklich erklären, welchem anderen, dem Wohnort/Firmsitz möglichst nahegelegenen Landesverband er als vollberechtigtes Mitglied angehören will. Der Landesverband muss dem zustimmen.
- (7) Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag von mindestens drei Mitgliedern und mit zwei Drittel Mehrheit im geschäftsführenden Bundesvorstand.
- (8) Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Zustimmung mit zwei Drittel Mehrheit des erweiterten Bundesvorstands. Jedes Mitglied des erweiterten Bundesvorstands ist vorschlagsberechtigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Landesverein. Damit erlischt auch die Mitgliedschaft im Zentralverein:
 - a) Schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Landesverband oder dem geschäftsführenden Bundesvorstand zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt wurde. Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.
 - b) Tod.
 - c) Auflösung.
 - d) Durch Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit.
 - e) Ausschluss, der erfolgen kann, wenn das Mitglied vorsätzlich dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet oder geschadet hat.
Den Ausschlussantrag können stellen:

Der zuständige Landesvorstand, der geschäftsführende Bundesvorstand oder 15% der Mitglieder des Zentralvereins. Für den Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit des erweiterten Bundesvorstandes notwendig. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband drei Monate nach

Fälligkeit trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Schriftform ist erforderlich.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat Beiträge zu entrichten; die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus der Beitragsordnung, die auf Vorschlag des erweiterten Bundesvorstandes von der Bundesmitgliederversammlung bzw. der Bundesdelegiertenversammlung zu beschließen ist.
- (2) Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind beitragsfrei.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Landesverband mit dem Mitglied eine Sondervereinbarung über den Mitgliedsbeitrag treffen, die den Zeitraum von 12 Monaten nicht übersteigt. Einzelfälle sind Neugründer und sogenannte Anwartschaften, die vom Landesvorstand genehmigt werden müssen. Dies kann abgestuft bis zu einer beitragsfreien Zeit vereinbart werden.
- (4) Mitglieder unter Abs. (3) dieses § 7 haben kein Stimm- und Antragsrecht.

§ 8 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Landesmitglieder- Versammlung
- b) der Landesvorstand

§ 9 Die Landesmitglieder/ Landesdelegierten- Versammlung

- (1) Die Landesmitglieder/ Landesdelegierten-Versammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie beschließt über die Grundlinien der Arbeit des Vereins.
- (2) Die Landesmitglieder/ Landesdelegierten-Versammlung hat folgende nicht übertragbare Aufgaben:
 - a. Genehmigung der Tagesordnung
 - b. Wahl eines Tagungspräsidiums
 - c. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Landesvorstands
 - d. Wahl, Abberufung und Entlastung des Kassenprüfers
 - e. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Landesvorstandes
 - f. Beschlussfassung über Anträge
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Landesmitglieder/ Landesdelegierten- Versammlung wählt den Landesvorstand. Die Wahl des Landesvorstandes findet alle zwei Jahre statt. Darüber hinaus bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Im Übrigen gelten die Regeln der Bundessatzung. Die Wahl des

Landesvorstandes erfolgt in der Regel geheim, sie kann aber auch offen erfolgen, falls sich auf vorherige Befragung hierzu kein Widerspruch erhebt. Eine Briefwahl ist nicht möglich

- (4) Die Landesmitglieder/Landesdelegierten-Versammlung tagt mindestens einmal jährlich (ordentliche Landesmitglieder/Landesdelegierten-Versammlung). Die Landesmitglieder/Landesdelegierten-Versammlung ist des Weiteren auf Beschluss des Landesvorstandes sowie auf Antrag von mindestens 33% der Mitglieder des Landesverbandes (= außerordentliche Landesmitglieder/Landesdelegierten-Versammlung).

Landesmitglieder/ Landesdelegierten-Versammlung sind mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung durch den Landesvorstand mittels einer schriftlichen Einladung per Brief oder durch E-Mail an alle Mitglieder/ Delegierten einzuberufen. Bei außerordentlichen Landesmitglieder/Landesdelegierten-Versammlungen kann der Landesvorstand die Ladungsfrist durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit auf minimal einer Woche abkürzen.

- (5) Stimmberechtigt sind die Mitglieder/Delegierten, die selbst bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind. Nicht seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist ein Mitglied erst dann, wenn es nach erfolgter erstmaliger Mahnung innerhalb von 2 Wochen seinen Beitrag nicht entrichtet hat.

(6) Beschlussfassung

- a) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder/Delegierten gefasst.
- b) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinssnamens, Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Mitglieder/Delegierten- Stimmen erforderlich.
- c) Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinsnamens, Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins können nur behandelt werden, wenn der Wortlaut der entsprechenden Anträge spätestens eine Woche vor der Landesmitglieder-/Landesdelegiertenversammlung jedem Mitglied/Delegierten via Brief oder Mail zugesandt wurde.
- d) Nach Eröffnung der Landesmitglieder / Landesdelegierten-Versammlung durch den Landesvorstand werden ein Tagungspräsidium, ein Protokollführer und eine Zählkommission gewählt. Das Protokoll ist durch das Tagungspräsidium zu prüfen und zu unterzeichnen. Das Protokoll wird sodann durch den Landesvorstand spätestens 1 Monat nach der Landesmitglieder / Landesdelegierten-Versammlung an die Bezirksverbände übersandt.
- e) Bei Delegiertenversammlungen gilt: Delegierte können ihre Stimme schriftlich mit persönlicher Unterschrift einem Ersatzdelegierten oder einem anderen Delegierten ihres Landesverbandes übertragen. Jeder Delegierte darf nicht mehr als zwei Stimmrechte insgesamt wahrnehmen. Die Übertragungserklärung ist dem Tagungspräsidium vorzulegen.
- f) Antragsberechtigt sind die Mitglieder/Delegierten, der Landesvorstand, Bezirksverbände und Sektionen wie Kreisverbände. Anträge müssen zwei Wochen vor der Landesmitglieder/Landesdelegierten-Versammlung beim Landesvorstand schriftlich (per Brief oder E-Mail) eingegangen sein. Der Landesvorstand hat eine Antragsfrist von 1 Woche

einzuhalten. Zur Behandlung von Anträgen, die auf der Bundesmitglieder-/Delegiertenversammlung eingebracht werden, ist die Zustimmung von mindestens 15 % der anwesenden Mitglieder/Delegierten erforderlich.

- g) Die Landesmitglieder/Landesdelegierten-Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder/Delegierten anwesend ist, die sich zu Beginn der Versammlung angemeldet hatten. Vor Eintritt in eine Beschlussfassung oder Wahl ist die Zahl der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten durch die Zählkommission festzustellen.
- h) Die ordentliche Landesmitglieder/ Landesdelegierten-Versammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres = Kalenderjahres durch den Vorsitzenden oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.
- i) Sofern der Verein mehr als 500 stimmberechtigte Mitglieder hat, kann der Landesvorstand beschließen, dass statt einer Landesmitgliederversammlung eine Landesdelegiertenversammlung einberufen wird. Die Landesdelegierten-Versammlung nimmt dann die Rechte der Landesmitgliederversammlung gemäß § 8 wahr.
- j) Bei Umstellung auf das Delegiertenprinzip, sind die Delegierten durch die Bezirksverbände zu entsenden. Die Mitteilung über eine erstmalige Einberufung einer Landesdelegiertenversammlung ist den Bezirksverbänden mindestens drei Monate vor dem Termin der Landesdelegiertenversammlung mitzuteilen, so dass diese - soweit noch nicht geschehen - ausreichend Zeit haben, ihre Delegierten zu wählen. Dabei haben alle ordentlichen Mitglieder in den jeweiligen Bezirksverbänden Stimmrecht. Auch nach Einführung des Delegiertenprinzips kann der Landesvorstand in Ausnahmefällen - z. B. bei besonders wichtigen Grundsatzentscheidungen - eine ordentliche oder außerordentliche Landesmitgliederversammlung einberufen.
- k) Die Anzahl der Delegierten pro Bezirksverband errechnet sich nach dem folgenden Schlüssel:
 - pro Bezirksverband ein Grundmandat und
 - pro Bezirksverband ein weiteres Mandat pro angefangene 5 Mitglieder. Maßgeblich ist der Mitgliederstand zum Ende des Quartals, das dem Zeitpunkt der Einberufung der Landesdelegiertenversammlung vorangeht.
- l) Der Delegiertenschlüssel kann durch Beschluss der Landesmitglieder / Landesdelegierten - Versammlung mit Zwei-Drittel- Mehrheit verändert werden.
- m) Die Mitglieder des Landesvorstands haben - auch wenn sie nicht Delegierte sind volles Stimm- und Rederecht bei der Landesdelegiertenversammlung.
- n) An den Landesdelegiertenversammlungen können sämtliche Vereinsmitglieder teilnehmen, jedoch ohne Stimm-, Antrags- und Rederecht. Der Teilnahme setzt zwingend eine Anmeldung drei Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung voraus. über die Einladung von Gästen entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Landesvorstand und Vertretung

- (1) Der Landesvorstand besteht aus, dem Landesvorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind Abwesenheitsvertreter.
- (3) Sollte der Landesvorsitzende aus dem Vorstand ausscheiden, so rückt einer der stellvertretenden Vorsitzenden zum Landesvorsitzenden auf. Sollten beide stellvertretenden Vorsitzenden dieses Amt beanspruchen, muss das der verbleibende Gesamtvorstand durch Wahl mit einfacher Mehrheit entscheiden. Sollte der Schatzmeister aus dem Vorstand ausscheiden, so kann entweder der gewählte Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Aufgabe des Schatzmeisters übernehmen (nicht aber sein Stimmrecht).
- (4) Legt ein stimmberechtigtes Mitglied aus eigenem Wunsch seine Funktion im Vorstand nieder, so verbleibt es als Beisitzer im Vorstand.
- (5) Der Landesvorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen und wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen sowie bei Zustimmung der gewählten Vorstandsmitglieder kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.
- (6) Der Landesvorstand beschließt unter Beachtung der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung über alle organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat bei der Abstimmung eine gleichberechtigte Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die Landesmitgliederversammlung kann mit zwei drittel Mehrheit den Landesvorstand oder einzelne Mitglieder abwählen.
- (8) Der Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (9) Der Landesvorstand kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen weitere Landesmitglieder als Berater ohne Stimmrecht in den Landesvorstand kooptieren.
- (10) Die Tätigkeit des Landesvorstandes erfolgt ehrenamtlich.
- (11) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte. Zugang zur zentralen Online-Mitgliederdatei sowie auf das Konto des Landesverbandes haben der Sprecher, der Mitgliederbetreuer sowie der Schatzmeister. Über die Einrichtung einer Landesgeschäftsstelle und die Einstellung eines Landesgeschäftsführers entscheidet der Landesvorstand mit 2/3 Mehrheit
- (12) Der Landesvorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die operative Führung aller Vereinsangelegenheiten auf Landesebene

- b) die Öffentlichkeitsarbeit zu internationalen Themen, Bundesthemen und Themen, die mehrere Bundesländer betreffen. Letzteres nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der betroffenen Landesverbände
- c) die Kooption weiterer Landesvorstandsmitglieder
- d) die Ernennung kommissarischer Bezirksvorsitzender, um den Aufbau von Bezirksverbänden voranzutreiben, in denen noch keine Vorstandswahlen stattgefunden haben. Die Ernennung erfolgt für einen Zeitraum von 3 Monaten, innerhalb dessen der kommissarische Bezirksvorsitzende zu einer Bezirksmitgliederversammlung mit Vorstandswahlen und verbindlichem Datum einladen muss. Bei Nichteinhaltung dieses Zeitraums erlischt die Ernennung, er kann jederzeit abberufen werden. Kommissarische Bezirksvorsitzende haben im Landesvorstand Rede- und Vorschlags jedoch kein Stimmrecht. Die Regelungen zum Delegiertenschlüssel finden auf Bezirksverbände keine Anwendung, die von kommissarischen Bezirksvorsitzenden geleitet werden.
- f) den Beschluss über Sonderregelungen für nicht bestimmten Bezirksverbänden angehörende Vereinsmitglieder
- g) die Vorbereitung der Landesmitgliederversammlung bzw. der Landesdelegiertenversammlung
- h) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane und die Anweisung und Überwachung der Geschäftsführung (soweit vorhanden) sowie den Beschluss eines Geschäftsverteilungsplanes für die Mitglieder des Landesvorstandes.

§ 11 Haushalt

- (1) Die laufenden Ausgaben des Vereins werden durch die gem. § 7 beschlossenen oder vereinbarten Mitgliedsbeiträge gedeckt. Zur Abdeckung der laufenden Ausgaben können Spenden eingeworben werden.
- (2) Die Jahresrechnung für das abgelaufene und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr werden vom Schatzmeister aufgestellt und von der Landesmitglieder bzw. Landesdelegiertenversammlung beschlossen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Landesverbandes und die Gremien der Organisationsstufen sind beschlussfähig, wenn diese satzungsgemäß einberufen worden sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Landesgremiums sofern vorhanden, die dann für alle Gliederungen verbindlich ist.

§ 13 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt. Stimmenthaltungen zählen für die

Ermittlung der Mehrheiten nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.

(2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Für den die Änderung des Vereinsnamens, Vereinszwecks und Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch erhobene Stimmkarte oder mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung durch Stimmzettel verlangt.

§ 15 Wahlen

- (1) Jeder Delegierte hat das Recht, während der Landesmitglieder/
Landesdelegiertenversammlung Wahlvorschläge zu machen. Wählbar sind nur diejenigen Kandidaten, die keine Beitragsrückstände haben und deren Zustimmung vorliegt. Bei Abwesenheit bedarf die Zustimmung der Schriftform.
- (2) Die Wahlen zum Landesvorstand erfolgen schriftlich, geheim und bis auf die Beisitzer in getrennten Wahlgängen.
- (3) Bei der gemeinsamen Wahl der Beisitzer erfolgt die Stimmabgabe mit Stimmzetteln durch ein auf dem Stimmzettel hinter dem Namen eines Kandidaten gesetztes Zeichen. Der Stimmzettel muß die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.
- (4) Sind mehrere Bewerber für ein Amt aufgestellt, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) auf sich vereinigt.
- (5) Hat kein Bewerber die Mehrheit der gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert, wird neu gewählt,
 - b) Wenn zwei Bewerber kandidiert haben und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, wird neu gewählt,
 - c) Wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.
 - d) Bei Stimmgleichheit nach Stichwahlen entscheidet das Los aus der Hand des Tagungspräsidenten.

- (6) Jeder gewählte Bewerber erklärt sich unverzüglich über die Annahme der Wahl. Die Erklärung kann auch schriftlich abgegeben werden.
- (7) Für die Wahlen auf Bezirksverbands- und Kreis- oder Sektionsebene gelten diese Regeln entsprechend.

§ 16 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Über die Auflösung des Landesverbandes beschliesst eine zu diesem Zweck einberufene Versammlung der ordentlichen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit.
- (2) Die Versammlung der Mitglieder, für die im Übrigen die Vorschriften über eine außerordentliche Landesversammlung gelten, hat einen Liquidator zu bestellen.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Landesverbandes an den Zentralverein.

§ 17 Gleichstellungsklausel

In der Satzung wird geschlechtsneutral die männliche Form der Anrede auch stellvertretend für die weibliche Form verwendet.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Der Landesverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.
- (3) Im Übrigen gilt die Bundessatzung

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Beschluss der Landesverband Gründungsveranstaltung am 14.11.2019 in Kraft.

Nebenbemerkung:

Komplett fehlt noch der Punkt "Regionale Gliederung". D.h. die weitere Unterteilung in Bezirksvereine. Dieser Punkt müsste bei einem Anwachsen der Mitgliederzahlen von über 100 Mitgliedern des Landesvereines auf die Tagesordnung gesetzt und dann von einer Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.

Beitragsordnung (Stand 14.11.2019)

Beitragsordnung des „Mittelstandsforum für Deutschland, Landesverband Berlin e.V.“

§ 1 Festsetzung

- (1) Laut Satzung des „Mittelstandsforum für Deutschland e.V.“ ist ein regelmäßiger Beitrag zu zahlen, dessen Höhe die Bundesmitglieder/Bundesdelegierten-Versammlung festlegt.
- (2) Die Beitragsordnung tritt am 14.11.2019 in Kraft.
- (3) Die Jahresbeiträge sind, wie folgt, gestaffelt:

Personenmitgliedschaft:	120 EUR
Firmenmitgliedschaft:	
bis 10 Mitarbeiter	250 EUR
bis 50 Mitarbeiter	450 EUR
bis 100 Mitarbeiter	700 EUR
ab 101 Mitarbeiter	1.000 EUR

- (4) Für Fördermitglieder (ohne Stimmrecht) wird der Beitrag vereinbart.
- (5) Höhere Beiträge sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich. Niedrigere für eine Anwartschaft (§7 Abs. (3)) für die maximale Dauer von 12 Monaten ebenfalls.

§ 2 Zahlungsweise

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr sind die Beiträge anteilmäßig entsprechend der Monate zu zahlen, die bis Jahresende verbleiben, wobei der Eintrittsmonat mitgezählt wird.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzug vom jeweiligen Landesverband eingezogen. Die Einzugsermächtigung ist gemeinsam mit dem Stellen des Mitgliedsantrages schriftlich zu gewähren.
- (3) Soweit kein Landesverband besteht, ist die Zahlung durch den Bundesverband einzuziehen.
- (4) Zur Kontrolle des Beitragseinganges ist ein Beitragsbuch zu führen, das Bestandteil der Buchführung ist.
- (5) Die Beiträge verbleiben 80% beim Landesverein. 20% werden an den Zentralverein abgeführt.

§ 3 Spenden

- (1) Spenden an den Verein/ Verband werden vom zuständigen Bundes- bzw. Landesschatzmeister bestätigt, je nach Organisationsstufe, an welche Untergliederung des Vereins/ Verbandes die Spende geleistet wurde.
- (2) Eine Quittung über die erhaltene Spende wird ausgestellt.
- (3) Wenn eine Spende ein Landesverband erhält, werden 20% einer jeden Spendensumme an den Zentralverein abgeführt. 80% verbleiben beim zuständigen Landesverein, in dessen Zuständigkeitsbereich die Spende eingeworben wurde.
- (4) Wenn eine Spende der Zentralverein erhält, behält dieser 80% und 20% einer jeden Spendensumme werden an den Landesverband abgeführt, in dessen Bereich sich der Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz des Spenders befindet. Im Zweifel geht der Firmensitz vor.

§ 4 Aufteilung der Beiträge zwischen Zentralverein und Landesverbänden

- (1) Das Beitragsaufkommen wird zwischen den Landesverbänden und dem Zentralverein aufgeteilt. Die Höhe des beim Landesverband verbleibenden Beitragsanteils wird gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung von der Bundesmitglieder /Bundesdelegierten-Versammlung festgelegt, wobei dieser mindestens 80% des Beitragsaufkommens des jeweiligen Landesverbandes betragen muss.
- (2) Die jeweils als verbindlich geltende Mitgliederzahl, die der Berechnung des Gesamtbeitragsanteil des jeweiligen Landesvereines zugrunde gelegt wird, ist durch die Landesvereine unaufgefordert bis zum 30.6. eines jeden Jahres an die Bundesgeschäftsstelle zu melden.
- (3) Der Zentralverein verschickt bis zum 30.7. eine entsprechende Rechnung an die Landesverbände.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Die Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesmitglieder/Landesdelegierten -Versammlung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung am 14.11.2019 in Kraft.